

Fortgebildete ZFA

Delegation oder Selbstständigkeit?

Die Fortbildungsinstitute der (Landes-)Zahnärztekammern in Deutschland sowie frei am Markt agierende Institute bieten unseren zahnärztlichen Mitarbeitern diverse Möglichkeiten der Aufstiegsfortbildung. So steht den Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) der Weg zur ZMV, ZMP, DH, ZMF und FZP mit abschließendem Kammerzertifikat offen. Obwohl in den Seminaren regelmäßig darauf hingewiesen wird, dass alle Tätigkeiten nach Abschluss der Fortbildung im Rahmen der Delegation erfolgen werden, sehen einige Absolventen für sich den Weg in die Selbstständigkeit. Aber, geht das?

Klare Regelung durch Gesetzgeber, BZÄK und Rechtsprechung

Im Paragraph 1 Absatz 5 und 6 des Zahnheilkundegesetzes ist klar geregelt, welche Tätigkeiten in der Praxis delegierbar sind. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) gibt mit dem Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte und den Delegationsgrundsätzen ebenfalls einen rechtlichen Rahmen. Der Gesetzgeber hat in den o.g. Absätzen nicht grundlos den Begriff „Personal“ gewählt, so die BZÄK; das Merkmal des Personalbegriffs ist nämlich gerade die Unselbstständigkeit einer ausführenden Tätigkeit. Hätte der Gesetzgeber hier auch die Delegation an selbstständig tätige Mitarbeiter gewollt, dann hätte er ohne Weiteres von qualifizierten Dritten sprechen können. Er hat den Begriff Personal gewählt und damit zum Ausdruck gebracht, dass eine selbstständige Tätigkeit gerade nicht möglich ist.

Sie kennen alle die Schreiben Ihres Lohnbüros, in dem mitgeteilt wird, dass eine Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung Bund durchgeführt wird. Dabei geht es nicht nur um die Sozialabgaben; die Finanzbuchhaltung wird auch nach Fremdarbeiten und Honorarkräften durchforstet.

Die Sozialversicherungsträger haben bei der Prüfung diverse Kriterien, die für oder gegen eine Selbstständigkeit sprechen. Beschäftigung ist nach § 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt, was

Zeit, Dauer, Ort und Ausführung der Tätigkeit betrifft. Merkmale, die für eine Scheinselbstständigkeit sprechen, sind also die Präsenzpflicht, Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von täglich sieben Stunden und mehr, Nutzung der betrieblichen Infrastruktur und Arbeitsmittel, Vergütung nach Aufwand und feste monatliche Zahlungen.

[Michael W. Felser, scheinselbststaendigkeit.de]

Merkmale für Scheinselbstständigkeit

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erläutert auf ihrer Website: Je mehr der folgenden Merkmale auf Sie zutreffen, je wahrscheinlicher ist es, dass eine Scheinselbstständigkeit vorliegt:

- Besteht seitens des Auftragnehmers Entscheidungsfreiheit darüber, wann und wie viel Betriebs-, Transport-, Produktionsmittel angeschafft werden und wie diese finanziert werden?
- Liegt die Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmers über die Zahlweise der Kunden (hier Patienten) vor?
- Besteht Dokumentationspflicht des Auftragnehmers über seine Arbeit?
- Existiert Entscheidungsspielraum bezüglich Preiskalkulation sowie Aufbau von Vertrauen unter Geschäftsleuten?
- Sind beim Auftragnehmer eigene Betriebsmittel vorhanden?
- Wird eigenes Betriebskapital eingesetzt?
- Werden die Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht?
- Ist eine eigene Patientenakquisition erlaubt?
- Haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Schäden?
- Sind Auftragsvertrag- und Überwachungssysteme so ausgestaltet, dass eine laufende Kontrolle für den Auftraggeber jederzeit möglich ist?
- Hat der Auftragnehmer eigene Werbemöglichkeiten, Geschäftsräume, Geschäftsbücher und Briefbögen?
- Bezieht der Auftragnehmer festes Gehalt oder ist er vor allem am Umsatz beteiligt?

[deutsche-rentenversicherung.de]

Nachforderungen der Rentenversicherung

Nun überlegen Sie selbst! Es dürfte nicht überraschen, wenn eine abhängige Beschäftigung der vermeintlich selbstständigen Mitarbeiter festgestellt wird. Es drohen Nachforderungen der Deutschen Rentenversicherung, die bis fünf Jahre zurück gefordert werden können, zzgl. zwölf Prozent Säumniszuschlag der ermittelten Summe, und der Bescheid ist sofort vollstreckbar. Zu zahlen hat der Praxisinhaber, der Auftraggeber ist. Dann schließt sich mit Sicherheit noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes von Sozialversicherungsbetrug an.

Lohnsteuerklasse VI dürfte die Lösung sein, wenn die zahnärztlichen Mitarbeiter ein zweites oder weitere Dienstverhältnisse anstreben. Dann dürfte es auch keine Probleme mit den Sozialversicherungsträgern geben.

*Dr. Detlef Förster
Mitglied des ZÄK-Vorstandes
Referat Aus- und Fortbildung ZFA*

